

Ortsgruppenjugendordnung (JO)

Präambel

Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bochum-Süd e. V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Bochum-Süd e.V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitenden als Mitglieder an.

§2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG Jugend bestimmt.

§3 Selbständigkeit

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Ordnungsvorschrift

- 1.) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- 2.) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.
- 3.) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig

§ 5 Organe

1.) Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- a) der Jugendtag (§ 6)
- b) der Jugendvorstand (§ 7)

§ 6 Ortsgruppenjugendtag

- 1.) Der Jugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der OG-Jugend.
- 2.) Der Jugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der OG-Jugend gebildet.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt. Alle zwei Jahre werden Wahlen durchgeführt.

- 3.) Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn
 - a) der Jugendvorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Jugendtages es verlangt.
- 4.) Zum Jugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der OG- Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- 5.) Anträge zum ordentlichen und außerordentlichen Jugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Jugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- 6.) Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- 7.) Aufgaben des ordentlichen Jugendtages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Jugendvorstandmitglieder
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl der Jugendvorstandmitglieder und Kassenprüfer
 - f) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- 8.) Der Jugendtag wird vom Jugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Jugendvorsitzende. Bei Verhinderung beider Jugendvorsitzender kann ein Vertreter des Ortsgruppenvorstandes diesen leiten. Über jeden Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand und dem Bezirksjugendvorsitzenden vorzulegen ist.
- 9.) Die Mitglieder des Jugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – d werden vom Jugendtag in offener Wahl gewählt. Wenn mindestens fünf Mitglieder des Ortsgruppenjugendtages der offenen Wahl widersprechen, muss geheim gewählt werden.
- 10.) Wiederwahl ist zulässig.
- 11.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12.) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7 Ortsgruppenjugendvorstand

- 1.) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Bochum-Süd e. V. der DLRG zuständig, kann jedoch einzelne und eindeutig definierte Aufgaben in Ab-sprache mit dem OG-Vorstand in dessen Zuständigkeitsbereich übergeben.
- 2.) Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend. Er vertritt die Jugend im Ortsgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend und Referent für Organisation und Verwaltung,
 - c) Wirtschaft und Finanzen
 - d) den Ressortleitern,
 - e) dem vom Ortsgruppenvorstand bestellten Vertreter.
- 3.) Folgende Ressorts können gebildet werden:
 - a) Schwimmen, Retten und Sport
 - b) Lehrgangs- und Bildungsarbeit
 - c) Kindergruppenarbeit
 - d) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
- 4.) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Wirtschaft und Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. Um diese Positionen bekleiden zu können, muss das 18. Lebensjahr vollendet worden sein. Für die einzelnen Ressorts können auch Stellvertreter gewählt werden.
- 5.) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- 6.) Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Bochum-Süd e. V. der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
- 7.) Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert.
- 8.) Sind trotz Wahl beim Ortsgruppenjugendtag nicht genügend Delegierte der Ortsgruppenjugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Ortsgruppenjugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Ortsgruppenjugend auf Bezirksjugendebene ausgeübt werden kann.
- 9.) Ist der Jugendvorstand aufgrund vermehrter Ausfälle der §7, Abs. 2, a-c nicht weiterhin beschlussfähig, können Angelegenheiten der Jugend bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag stellvertretend durch den Ortsgruppenvorstand in Zusammenarbeit mit dem verbliebenen Jugendvorstand übernommen werden.

§ 8 Ausführung der Jugendordnung

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundesjugendordnung LV-Jugendordnung, Bezirksjugendordnung und soweit dort nicht verankert, die Bestimmungen der Ortsgruppe Bochum-Süd e.V. der DLRG.

§ 9 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend

- (1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden.
- (2) Die Bezirksjugendordnung und die Satzung der Ortsgruppe Bochum-Süd e.V. ergänzen diese Ortsgruppenjugendordnung.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Jugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, sowie die Zustimmung der Bezirksjugend Bochum e.V.

§ 11 Auflösung

- 1.) Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.) Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die Ortsgruppe Bochum-Süd e. V. der DLRG.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist vom Jugendtag in Bochum am 01.09.2017 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung der DLRG Bochum-Süd e.V. ihre Gültigkeit.

Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach §26 BGB.